Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 15

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bestehen Zweisel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat. Sein Entscheid ift endgültig.

Art. 5. Über die Unterstellung eines einzelnen Be= triebes unter das Gesetz entscheidet die Abteilung für

Industrie und Gewerbe.

Ihr Entscheid kann angerusen werden von der Kantonsregierung, sowie von jeder Person oder jeder Berstretung von Personen, die an der Anwendung oder Nichtanwendung des Gefetes ein Intereffe hat.

Bor der Entscheidung ist durch die Kantonsregierung die Bernehmlaffung des Betriebsinhabers einzuholen und von ihr selber über den Fall Bericht zu erstatten.

Der Entscheid ist der Kantonsregierung und den beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Er kann innert zehn Tagen vom Empfang hinweg an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirfung.

Art. 6. Um das Verbot der Nachtarbeit in den Fällen von Art. 4 des Gesetzes außer Kraft zu setzen, bedarf es einer Verfügung der zuständigen Behörde.

Zuständig sind:

a) für eine Außerkraftsetzung während höchstens 10 Mächten die Bezirks- oder, wo eine solche nicht befteht, die Ortsbehörde;

b) für eine Außerkraftsetzung während mehr als 10

Nächten die Kantonsregierung.

Kann die behördliche Verfügung infolge eines Notfalles nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der zuständigen Behörde spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Art. 5. Für die Einschränkung des Verbots der Nachtarbeit der Frauen gemäß Art. 5 des Gesetzes bedarf es

einer Bewilligung der Kantonsregierung. Art. 8. Die Kantone haben alle 2 Jahre über den Vollzug des Gesetzes zu berichten, erstmals auf Ende 1925. Das eidgenöffische Volkswirtschaftsbepartement erläßt die nötige Wegleitung über die Anlage der Berichte.

Art. 9. Diefe Berordnung tritt am 1. Oftober

1923 in Kraft.

Uolkswirtsdaff.

Die Expertentommiffion für Ginfuhrbeichräntungen, die in Bern versammelt war, hat beschloffen, dem Bun-



desrat zu beantragen, auf einigen Posten, darunter Staniolpapier, die Ginfuhrbeschräntung aufzuheben, respektive generelle Einfuhrbewilligungen zu erteilen. empfiehlt fie den Erlag von Einfuhrbeschränkungen für gewiffe Holzwaren, Sammerschmiedwaren und Bestandteile für landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen. Die Maschinen selbst stehen bereits unter Einsuhrbeschräntung. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die noch immer als ungunftig bezeichnet werden muß, fonnte die Kommiffion feinen weitergehenden Abbau empfehlen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Freiburg tagte die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes, die von 250 Delegierten und Ehrengäften, darunter Bertreter von zwölf Kantonsregierungen, besucht war. Das Volkswirtschaftsbepartement war vertreten durch Bundesrat Schultheß und Dr. Rauf Verbandspräsident Nationalrat Dr. Tichumi, verwies in seiner Eröffnungsrede auf die Erfolge des Schweizer. Gewerbeverbandes in Gesetzebung und Wirtschaftspolitik. Staatsrat Savon betonte die verdienft: volle Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Arbon wurde zum Bersammlungsort der nächstjährigen Tagung bestimmt.

Nach vierstündiger Beratung wurden sobann die Statutenentwürfe des Zentralvorstandes mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom Sonntag por mittag wurde vorerft das Reglement für Invaliden, Witmen- und Waisenversorgung der Beamten des Berbandes angenommen und die Revision des Meisterprufungsreglements an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Die Versammlung sprach sich aus für eine rege Aktion

zugunften der Revision des Fabritgefetes.

über Organisation und Zweck des Mittelftandsbundes und die Beranftaltung eines internationalen Mittelftands: kongreffes referierten Nationalrat Kurer, Dr. Cagianut und Dr. Läungruber. Die bisherigen Schritte des Berbandes wurden gutgeheißen und ihm Vollmacht zur Einberufung eines internationalen Mittelftandstongresses erteilt.

über Zolltariffragen referierte Nationalrat Dr. Odinga; er gab den Interessenten praktische Ratschläge für sach liche Prüfung des neuen Zolltarifentwurfes.

An Stelle von Favre (Laufanne) wurde Großrat Maire (Chaux-de-Fonds) in den Zentralvorstand gewählt. Mehrere Anregungen wurden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand im Reftau rant des Merciers ein belebtes Bankeit flatt. Die Dele gierten ftatteten auch der Ausstellung einen Besuch ab.

Die Gesellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architetten hielt am 7. und 8. Juli in Luzern ihre Delegierten: und Generalversammlung unter Leitung des Zentralpräsidenten S. Righini ab. Ein Vorschlag, darauf hinzielend, in den Gesellschaftsaus ftellungen von jedem Mitglied ein Wert juryfrei aufzu nehmen, murde zuruckgezogen; hingegen follen die Get tionen den Vorschlag prüfen, ob eine Ausstellung auf der Basis zu unternehmen sei, welche die Annahme eines Werkes anhand der Auswahl zwischen mindestens drei Werken durch die Jury ermöglicht. Die Gesellschaft beschloß, unter Beibehaltung der Mitteilungen "Schweizer funft" an die Aftivmitglieder, die jährliche Herausgabe einer illustrierten Sondernummer von bedeutenderem Umfang. Die ehemaligen verdienftvollen Zentralpraff